Grünpfeil nur für den Radverkehr VZ 721 – Prüfung der Standorte

Standorte, welche die Voraussetzungen erfüllen:

Alte Eppelheimer Str. West/Mittermaierstraße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf Radweg in der Mittermaierstraße ab und wird damit geschützt vor dem MIV in der Mittermaierstraße
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Alte Eppelheimer Straße Ost/Mittermaierstraße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf Radweg in der Mittermaierstraße ab und wird damit geschützt vor dem MIV in der Mittermaierstraße
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Czernyring/Hebelstraße und Philipp-Reis-Straße/Hebelstraße (2 Standorte)

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf Radfahrstreifen in der Hebelstraße ab und wird damit geschützt vor dem MIV in der Hebelstraße
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
- Insbesondere Nr. 2a ist nicht zutreffend, weil dort kein besonders hohes Radverkehrsaufkommen zu verzeichnen ist.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Dantestr./Rohrbacherstr.

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf Schutzstreifen in der Rohrbacher Straße ab (inkl. roter Radwegefurt) und wird damit geschützt vor dem MIV auf der B3.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Feuerbachstr/Römerstraße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den „Gehweg-Radfahrer frei“ in der Römerstraße ein.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

B3/Angelweg

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf die Fahrbahn im Angelweg ein.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2. Der Radverkehrsaufkommen ist dort vergleichsweise hoch und der Anteil an geradeausfahrenden Radfahrenden höher; allerdings kann der Radfahrende dort beim Überholen nicht über eine für den Fußverkehr bestimmte Verkehrsfläche ausweichen (wg. Drängelgitter).
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Mönchhofstr/Brückenstr.

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen. Haltelinie ist nicht gerade, sondern versetzt angebracht, sodass die Sicht auf querende zu Fuß Gehende vorliegt.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den Seitenstreifen auf der B3 ein und ist damit vor dem MIV auf der B3 geschützt.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
    - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Rheinstraße Ost/West – Römerstraße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den „Gehweg-Radfahrer frei“ in der Römerstraße ein.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

FEA/Klingentorstraße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen. Sicht auf zu Fuß Gehende hervorragend.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf Fahrbahn in der Klingentorstraße; Linksabbieger aus Gegenrichtung fast nicht existent.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Rheinstraße/Rohrbacher Straße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den Seitenstreifen auf der B3 ein und ist damit vor dem MIV auf der B3 geschützt.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Saarstraße/Rohrbacher Straße

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den Seitenstreifen auf der B3 ein und ist damit vor dem MIV auf der B3 geschützt.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Rohrbacher Straße/Steigerweg

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf die Fahrbahn des Steigerwegs ab.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Brückenkopfstraße West/Brückenstraße

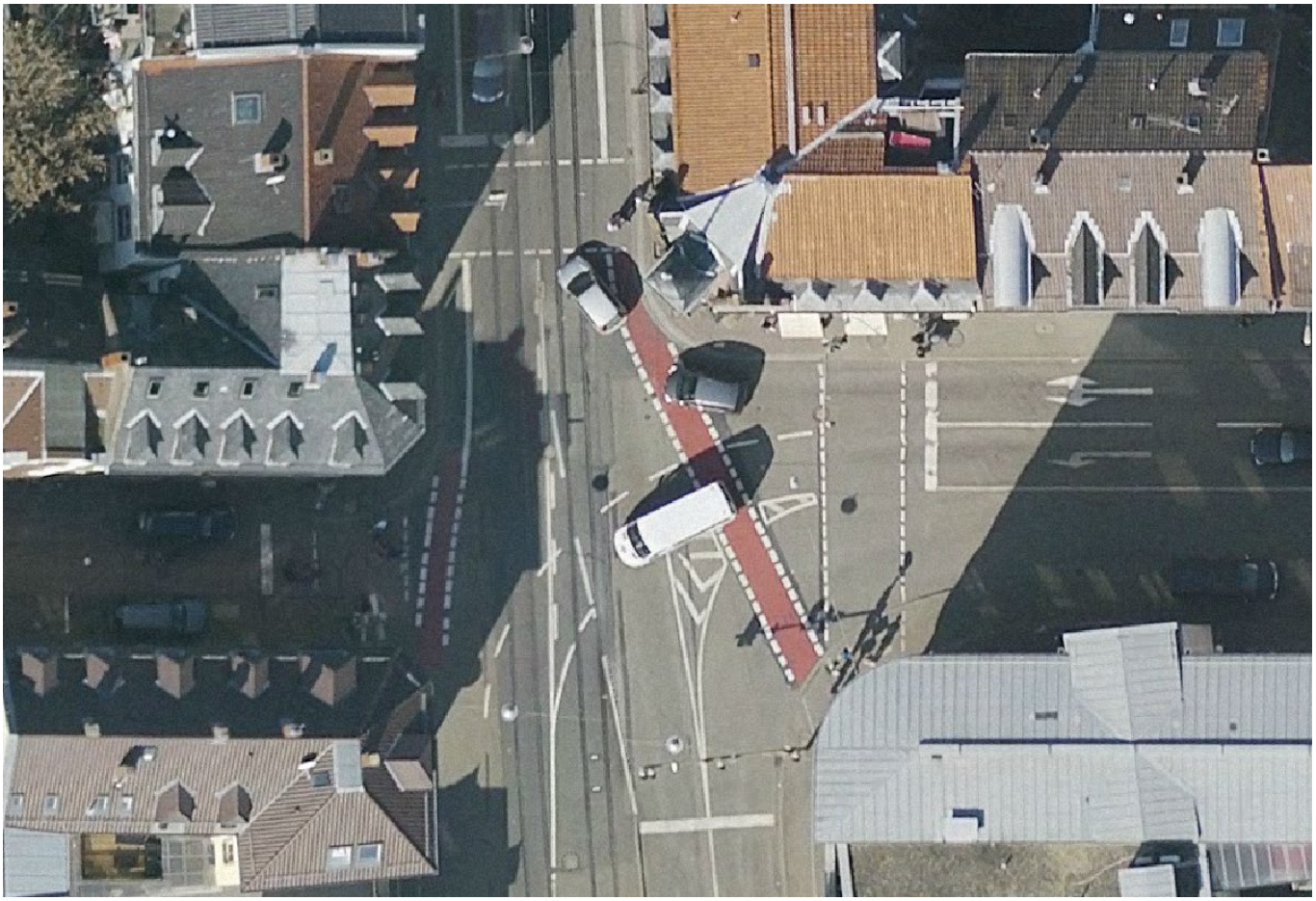

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Rechtsabbiegender Radfahrer biegt auf den Seitenstreifen/Schutzstreifen auf der B3 ein und ist damit vor dem MIV auf der B3 geschützt.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.
  - Zeichen 721 kann angeordnet werden.

Auf der östlichen Seite lehnt die Polizei und die Verkehrsbehörde aufgrund des hohen Rad- und Fußverkehrsaufkommen den Grünpfeil allerdings ab.

Standorte, die rechtlich nicht zulässig sind:

F-E-Platz/FEA

- Ausschlussgrund XI. 1 f.): Für das Rechtsabbiegen stehen mehrere markierte Fahrtstreifen zur Verfügung (zwei Rechtsabbieger auf FEA)

Furtwänglerstr/Berliner Str.

- Ausschlussgrund XI. 1c: Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen schreiben die Fahrtrichtung vor → grüner Pfeil

Hebelstraße/Czernyring

- Ausschlussgrund XI. 1c: Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen schreiben die Fahrtrichtung vor.

Kaiserstraße/Ringstraße

- Ausschlussgrund XI. 1c: Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen schreiben die Fahrtrichtung vor.

Ringstraße/Kaiserstraße

- Ausschlussgrund XI Nr. 1a: Dem entgegenkommenden Verkehr (Linksabbieger von Ringstraße in Kaiserstraße) wird ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert.

Sickingenstraße/Römerstraße

- Ausschlussgrund XI Nr. 1 a: Dem entgegenkommenden Verkehr wird ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert.

Sofienstraße/Neckarstaden

- Ausschlussgrund XII. 2a.
  Der Anteil von geradeaus fahrenden Radfahrenden ist deutlich höher als der Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs + kein sicheres Überholen möglich; rechtsabbiegende Radfahrende würden auf hoch frequentierten Gehweg (Schulweg KFG) fahren.

Hans-Thoma-Platz/Dossenheimer Landstr.

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen.
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.

Allerdings ist die Straße sehr eng, der MIV wird von zwei auf eine Fahrspur geführt, hinzu kommt der querende Fußgängerverkehr. Eine Zunahme von Unfällen wäre aufgrund der vielfältigen Verkehrsbeziehungen zu erwarten. Daher soll dort kein VZ 721 angeordnet werden.

Speyerer Str./Langer Anger

Ausschlussgründe: XI Nr. 1a und XI Nr. 1h (indirekte Linksabbiegeaufstellfläche)

Karlsruherstr/Freiburgerstr.

Ausschlussgrund XII Nr. 2b: Gemeinsamer Geh- und Radweg (obwohl baulich getrennt aufgrund geringer Breite mit VZ 240 ausgeschildert) vor der Knotenpunktzufahrt

Kleinschmittstraße/KFA

- Nicht zulässig, da „Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben“; Ausschlussgrund Nr.1 c.

Czernyring/Bergheimer Str.

- Rechtsabbieger kann Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen
- Es liegen keine allgemeinen Ausschlussgründe nach VwV-StVO XI. Grünpfeil Nr. 1 a bis h vor; ebenso keine besonderen Ausschlussgründe nach XII Nr. 1 oder 2.

  Allerdings:

  Hier entsteht ein Konflikt des nach rechts abbiegenden Radfahrers mit dem Verkehr aus der Emil-Maier-Straße. Zudem herrscht auf der Bergheimer Straße von der BAB kommend ein hohes Verkehrsaufkommen. Der Verkehr wird genau in diesem Bereich von 2 auf eine Fahrspur geführt. Hinzu kommt der querende Fußgängerverkehr und die vielfältigen Verkehrsbeziehungen. Daher soll dort kein VZ 721 angeordnet werden.

Kirschnerstraße auf E-W-Brücke

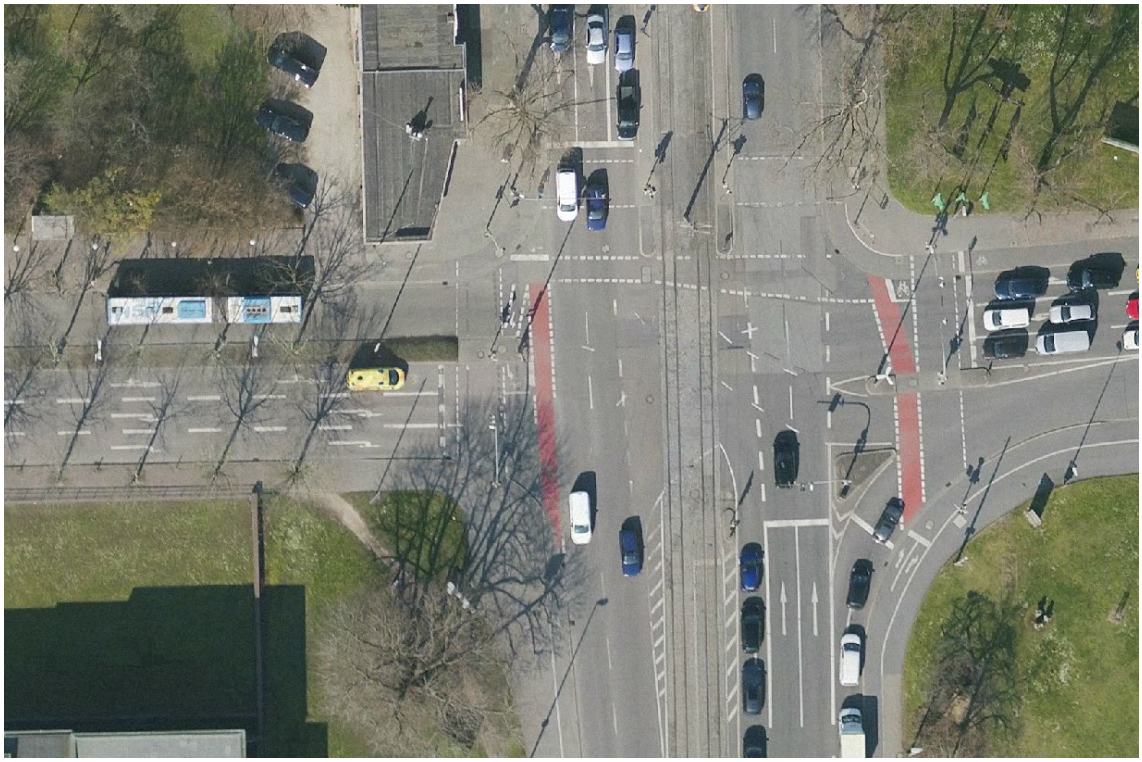

- Ausschlussgrund XI. 1 f.): Für das Rechtsabbiegen stehen mehrere markierte Fahrtstreifen zur Verfügung (zwei Rechtsabbieger auf E-W-Brücke)

Bismarckstraße/Luisenstraße

- Ausschlussgrund XII. 2a.
  Der Anteil von geradeaus fahrenden Radfahrenden ist deutlich höher als der Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs + kein sicheres Überholen möglich

Bismarckstraße/BergheimerStr.

- Ausschlussgrund XII. 2a.
  Der Anteil von geradeaus fahrenden Radfahrenden ist deutlich höher als der Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs + kein sicheres Überholen möglich.

Handschuhsheimer Landstraße von Norden kommend in Mönchhofstr.

Grünpfeil Zeichen 720 wurde dort bereits vor einigen Jahren entfernt, weil es Zwischenfälle mit querenden zu Fuß Gehenden gab.

Weitere Standorte, welche aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden müssen (kein Bild vorhanden)

Römerstraße, Rechtsabbiegen in Rheinstraße:

Ausschlussgrund XII Nr. 2b (Gehweg-Radfahrer frei in Römerstraße)

Römerstraße, Rechtsabbiegen in Feuerbachstraße

Ausschlussgrund XII Nr. 2b (Gehweg-Radfahrer frei in Römerstraße)

Römerstraße, Rechtsabbiegen in Saarstraße

Ausschlussgrund XII Nr. 2b (Gehweg-Radfahrer frei in Römerstraße)

Im Neuenheimer Feld/Berliner Straße

Radverkehr hat hier kein Rot zu beachten.

Verlängerte Mönchhofstraße, Einmündung in Berliner Straße

Ausschlussgrund XI Nr. 1h

Mönchhofstraße, Einmündung in Berliner Straße (Nord)

Ausschlussgrund XI Nr. 1h

Rohrbacher Straße aus Ri Süden rechts in den Adenauerplatz

Ausschlussgrund XI Nr. 1f (zwei Rechtsabbieger auf den Adenauerplatz)

Hebelstraße, Rechtsabbiegen in Rudolf-Diesel-Straße

Ausschlussgrund XII Nr. 2b (Gehweg-Radfahrer frei in Hebelstraße) und Nr. 2a

Rohrbacher Straße/Hans-Böckler-Straße

Querender Fußverkehr ist zu hoch.

Jensenstraße/Grüne Meile

Das Verkehrsaufkommen in der Grünen Meile wird im Zuge der Netzunterbrechung des Langen Angers deutlich steigen; zudem erheblicher Baustellenverkehr durch die vielen Baustellen; Polizei lehnt diesen Standort deswegen aktuell ab.

Mittermaierstraße/Bergheimer Straße

Dieser Knoten ist schon seit Jahren als Unfallhäufungsstelle bekannt. Polizei lehnt deshalb dort einen Grünpfeil ab, zumal das Radverkehrs- und Fußverkehrsaufkommen dort vergleichsweise sehr hoch ist.

Berliner Straße (FR Süden) in Klaus-Tschira-Platz

Ausschlussgrund XI Nr. 1h

Punkerstraße/Karlsruher Straße

Ausschlussgrund XI. 1c: Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen schreiben die Fahrtrichtung vor.

Jahnstraße/Berliner Straße

Ausschlussgrund XI Nr. 1h

Lessingstraße/Ringstraße

Ausschlussgrund XII Nr. 2b